

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
 ISSN 0172-4924

**Nr. 8/2001**  
 (54. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
 15. August 2001

**INHALT**

	Seite
<b>I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften</b>	
<b>Kuratorium</b>	
Entgeltordnung für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH) der Technischen Universität Berlin in der Fassung vom 6. Juni 2001 .....	105
Änderung der Gebührenordnung für den Aufbau- und Kontaktstudiengang Weiterbildungsmanagement (WBM) der Technischen Universität Berlin vom 6. Juni 2001. ....	106
Änderung der Entgeltordnung für Dienstleistungen des Forschungszentrums Strangpressen der Technischen Universität Berlin vom 6. Juni 2001. ....	106
Änderung der Gebührenordnung der Zentraleinrichtung Elektronenmikroskopie (ZELMI) der Technischen Universität Berlin vom 6. Juni 2001. ....	107
Änderung der Gebührenordnung der Deutschen Forschungsgesellschaft für Boden- mechanik (Degebo) an der Technischen Universität Berlin vom 6. Juni 2001. ....	107
Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der Rechenanlagen der Zentraleinrichtung Rechenzentrum (ZRZ) der Technischen Universität Berlin vom 6. Juni 2001 .....	108

*Fortsetzung umseitig*

## Fachbereiche

Änderung der Studienordnung für den Studiengang Chemie (Diplom) im Fachbereich Chemie (FB 5) der Technischen Universität Berlin vom 29. November 2000.....	109
Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie (Diplom) im Fachbereich Chemie (FB 5) der Technischen Universität Berlin vom 29. November 2000 .....	109
Änderung der Ordnung für die Promotion zur Doktorin/ zum Doktor der Naturwissenschaften an der Technischen Universität Berlin (Promotionsordnung Dr. rer. nat. - PromO Dr. rer. nat. ) vom 29. November 2000. ....	111
Änderung der Ordnung für die Promotion zur Doktorin/ zum Doktor der Ingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Berlin (Promotionsordnung Dr.-Ing. - PromO Dr. – Ing. -) vom 29. November 2000. ....	113
Änderung der Ordnung für die Promotion zur Doktorin/ zum Doktor der Philosophie (Dr. phil. ) an der Technischen Universität Berlin vom 14. Juni 2000. ....	115

## II. Bekanntmachungen

Haushaltsausschuss des Akademischen Senats .....	117
Senatssitzungen .....	117
Gemeinsame Kommissionen .....	117
Fakultäten .....	117
Regelung des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin zur Unterstützung der Tätigkeit in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung vom 5. Juli 1974 .....	Einlage
Ausführungsbestimmungen der Hauptkommission des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin zur Regelung des Kuratoriums zur Unterstützung der Tätigkeit in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung vom 7. April 1975 .....	Einlage

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Kuratorium

### Entgeltordnung für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH) der Technischen Universität Berlin

Vom 6. Juni 2001

Die Hauptkommission des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin hat am 6. Juni 2001 gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630) zuletzt geändert durch das Gesetz über die Mitwirkung von Professorinnen und Professoren zu Staatsprüfungen vom 31. Mai 2000 (GVBl. 2000 S. 342) folgenden beschlossen.<sup>1)</sup>

#### § 1 – Grundsätze für die Erhebung von Benutzungsentgelten

(1) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Veranstaltungen der Zentraleinrichtung Hochschulsport ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Benutzungsentgelt zu entrichten.

Für die Teilnahme an Sportkursen sind Mindestgrundentgelte von 20 DM (10 €) pro Semester für Studierende bzw. 40 DM (20 €) pro Semester für übrige Hochschulmitglieder zu entrichten. Vorschulkinder<sup>2)</sup>, Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende werden wie Studierende behandelt. Alumni und ehemalige Beschäftigte sind den übrigen Hochschulmitgliedern gleichgestellt, sofern sie bei der Anmeldung eine Bescheinigung der Hochschule vorlegen.

Sportangebote für behinderte studierende Hochschulmitglieder im Integrationssport sind entgeltfrei.

Andere Personen (Externe) können an den Kursen teilnehmen, soweit es die Ausschreibung vorsieht und die Kapazität es zulässt. Sie haben ein erhöhtes Grundentgelt von 60 DM (30 €) pro Semester zu entrichten.

Für besondere Sportangebote (§ 1 Abs. 2) ist in der Regel ein höheres Entgelt gemäß Anlage zu entrichten. Bei Angeboten, die aufgrund kürzerer Dauer einen geringeren Personal- und/oder Materialeinsatz erfordern, können niedrigere Entgelte festgesetzt werden. Personen, die nachträglich bzw. verspätet an einem bereits laufendem Angebot teilnehmen, kann ein Nachlass gewährt werden.

(2) Besondere Sportangebote im Sinne des Absatz 1 sind:

1. Sportangebote, die aufgrund fehlender Ressourcen an der Technischen Universität nur durch Anmietung von Sportstätten oder Gerät durchgeführt werden können;
2. Sportangebote, die aus geographischen Gründen oder wegen spezifischer Voraussetzungen nur außerhalb Berlins durchgeführt werden können und deshalb zusätzliche Ausgaben bedingen;
3. Sportangebote mit besonders hohem Materialaufwand und/oder Verschleiß;

1) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 3. Juli 2001

2) Im Sinne von: Kinder vor Erreichen der Schulpflicht

4. Sportangebote, die aufgrund höherer Betreuungsdichte durch den Einsatz höherbezahlter Lehrkräfte oder notwendiger Doppelbesetzung überdurchschnittliche Personalkosten verursachen;

5. Sportangebote, die über die Vermittlung grundlegender sportlicher Fertigkeiten und Breitensportlicher Ansprüche hinaus Qualifikation vermitteln.

(3) Der Rat der ZEH legt jeweils die Sportangebote gemäß Absatz 2 fest und beschließt die Höhe des Benutzungsentgeltes als Anlage zu dieser Ordnung nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei Sportangeboten gemäß Absatz 2 Nr. 1 sind die bei der ZEH anfallenden Kosten auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anteilmäßig umzulegen.
2. Bei Sportangeboten gemäß Absatz 2 Nr. 2 werden die Kosten für Reise, Unterkunft, Verpflegung, Organisation, Versicherungen, Inanspruchnahme von Fremdleistungen und Rücklagen für besondere Aktivitäten auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer umgelegt.
3. Bei Sportangeboten gemäß Absatz 2 Nr. 3 werden die Kosten für Material, durchschnittlichen Reparatur- und Erhaltungsaufwand, für Organisation sowie ggf. witterungsbedingten Mehraufwand anteilmäßig auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer umgelegt.
4. Bei Sportangeboten gemäß Absatz 2 Nr. 4 werden die entstehenden Personal- sowie sonstigen Kosten anteilmäßig umgelegt.
5. Bei Sportangeboten gemäß Absatz 2 Nr. 5 werden die entstehenden Personal- sowie sonstigen Kosten anteilmäßig umgelegt.

(4) Soweit kurzfristig von der ZEH Sportangebote gemacht werden, die nicht in der Anlage ausgewiesen sind aber auszuweisen wären, ist die ZEH auf Beschluss ihres Rates ermächtigt, Entgelte nach vorstehenden Grundsätzen zu ermitteln und zu erheben. Die Ergänzung der Anlage ist unverzüglich vorzunehmen und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin zu veröffentlichen.

(5) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht Mitglied einer Hochschule des Landes Berlin sind oder nicht durch vertragliche Vereinbarungen Hochschulmitgliedern gleichgestellt sind (Externe), ist das Benutzungsentgelt für besondere Sportangebote so festzusetzen, dass mindestens die durch die Nutzung verursachten Aufwendungen gedeckt sind.

(6) Bei einem Rücktritt von auswärtigen Veranstaltungen bis zehn Tage vor Beginn werden zehn Prozent des Betrages, mindestens DM 20 (10 €) und höchstens DM 60 (30 €), als Bearbeitungsgebühr einbehalten. Bei späterem Rücktritt werden darüber hinaus die der ZEH durch den Rücktritt entstandenen Kosten einbehalten.

Bei Rücktritt von einer anderen Veranstaltung wird bei einem Entgeltsatz bis DM 50 (25 €) eine Bearbeitungsgebühr von DM 10 (5 €), bei einem höheren Entgeltsatz eine Bearbeitungsgebühr von mindestens 20 % und höchstens DM 60 (30 €) einbehalten.

Nach Ablauf eines Viertels der Veranstaltung, jedoch spätestens 4 Wochen nach Veranstaltungsbeginn, entfällt der Anspruch auf Erstattung.

(7) Bei Umbuchung innerhalb eines Angebots werden DM 10 (5 €) als Bearbeitungsgebühr fällig.

(8) Der Rat der ZEH ist ermächtigt, abgestimmt auf die jeweilige besondere Sportart, Regelungen hinsichtlich der Erhebung von Säumnisgebühren sowie die Erstattung von Benutzungsentgelten bei Veranstaltungen zu treffen.

(9) Für die Miete von Sportgeräten kann ein Entgelt erhoben und die Vermietung von der Hinterlegung einer Kautions abhängig gemacht werden.

(10) Von freien Sportgruppen ist für die Nutzung von TU-Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1, für die Bereitstellung von Sportgeräten sowie für den organisatorischen Aufwand ein Entgelt zu entrichten, das vom Rat der ZEH aufwandsbezogen festzusetzen ist. Das Mindestentgelt beträgt bei kontinuierlicher Nutzung pro Wochentermin und Semester DM 150 (75 €).

## § 2 – Zahlungs- und Anmeldeverfahren

(1) Die Zahlung des Entgeltes gemäß § 1 Abs. 1 erfolgt bei der Anmeldung im Sekretariat der ZEH. Dort wird der Teilnehmerin- oder Teilnehmerausweis ausgehändigt.

(2) Das Verfahren zur Erhebung des Benutzungsentgeltes richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die Geldannahmestelle der ZEH. Es wird durch Aushang und im Veranstaltungsprogramm der ZEH bekannt gemacht.

## § 3 – Nachweis der Zahlung

(1) Der Nachweis über die Zahlung des Benutzungsentgeltes ist gegenüber der Übungsleiterin bzw. dem Übungsleiter zu führen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit reduzierten Entgelten müssen ihren Status belegen.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die weder den Nachweis über die entrichtete Kostenpauschale führen können, noch ihren Status nachgewiesen haben, können von der Übungsleiterin bzw. vom Übungsleiter vorläufig von der Teilnahme an der Sportveranstaltung ausgeschlossen werden.

## § 4 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

## **Änderung der Gebührenordnung für den Aufbau- und Kontaktstudiengang Weiterbildungsmanagement (WBM) der Technischen Universität Berlin**

**Vom 6. Juni 2001**

Die Hauptkommission des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin hat am 6. Juni 2001 gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630) zuletzt geändert durch das Gesetz über die Mitwirkung von Professorinnen und Professoren zu

Staatsprüfungen vom 31. Mai 2000 (GVBl. 2000 S. 342) folgendes beschlossen:\*)

### **Artikel I**

Die Gebührenordnung für den Aufbau- und Kontaktstudiengang Weiterbildungsmanagement (WBM) der Technischen Universität Berlin vom 05. September 1995 (AMBl. TU 1995 S. 87) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

„1.500 DM“ ist zu ändern in „765 €“

### **Artikel II**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 3. Juli 2001

## **Änderung der Entgeltordnung für Dienstleistungen des Forschungszentrums Strangpressen der Technischen Universität Berlin**

**Vom 6. Juni 2001**

Die Hauptkommission des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin hat am 6. Juni 2001 gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630) zuletzt geändert durch das Gesetz über die Mitwirkung von Professorinnen und Professoren zu Staatsprüfungen vom 31. Mai 2000 (GVBl. 2000 S. 342) folgendes beschlossen:

### **Artikel I**

Die Entgeltordnung für Dienstleistungen des Forschungszentrums Strangpressen der Technischen Universität Berlin vom 11. November 1998 (AMBl. TU 1999 S. 15) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

Nr. 1: „DM 1.250“ ist zu ändern in: „650 €“

Nr. 2: „DM 950“ ist zu ändern in: „500 €“

Nr. 3: „DM 950“ ist zu ändern in: „500 €“

Nr. 4: „DM 1.300“ ist zu ändern in: „670 €“

Nr. 2: „DM 650“ ist zu ändern in: „340 €“

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten die Bestimmungen des § 284 BGB. Für die zweite und jede weitere Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von 8 € erhoben.

### **Artikel II**

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 3. Juli 2001

## Änderung der Gebührenordnung der Zentraleinrichtung Elektronenmikroskopie (ZELMI) der Technischen Universität Berlin

Vom 6. Juni 2001

Die Hauptkommission des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin hat am 6. Juni 2001 gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630) zuletzt geändert durch das Gesetz über die Mitwirkung von Professorinnen und Professoren zu Staatsprüfungen vom 31. Mai 2000 (GVBl. 2000 S. 342) folgendes beschlossen:\*)

### Artikel I

Die Gebührenordnung der Zentraleinrichtung Elektronenmikroskopie (ZELMI) der Technischen Universität Berlin vom 11. Dezember 1991 (AMBl. TU 1992 S. 47) zuletzt geändert am 21. Juni 2000 (AMBl. TU 2000 S. 65) wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

GGr I „ 10 DM/h“ ist zu ändern in: „ 5 €/h“  
 GGr II: „ 25 DM/h“ ist zu ändern in: „20 €/h“  
 GGr III: „150 DM/h“ ist zu ändern in: „75 €/h“

§ 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten die Bestimmungen des § 284 BGB. Für die zweite und jede weitere Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von 8 € erhoben.

### Artikel II

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 3. Juli 2001

## Änderung der Gebührenordnung der Deutschen Forschungsgesellschaft für Bodenmechanik (Degebo) an der Technischen Universität Berlin

Vom 6. Juni 2001

Die Hauptkommission des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin hat am 6. Juni 2001 gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630) zuletzt geändert durch das Gesetz über die Mitwirkung von Professorinnen und Professoren zu Staatsprüfungen vom 31. Mai 2000 (GVBl. 2000 S. 342) folgendes beschlossen:\*)

### Artikel I

Die Gebührenordnung der Deutschen Forschungsgesellschaft für Bodenmechanik (Degebo) an der Technischen Universität Berlin vom 13. Mai 1992 (AMBl. TU 1992 S. 59) wird wie folgt geändert:

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 3. Juli 2001

§ I ist wie folgt zu ändern:

„§ I - Für die Durchführung von Standardversuchen werden folgende Gebühren erhoben:

Pos.	Versuch	Einzelpreis €
1	Siebanalyse Sand	35,0
2	Siebanalyse Sand, kiesig	47,0
3	Siebanalyse Sand, Kies, Schotter	77,0
4	Naß-Siebanalyse Sand, schw. schluffig	40,0
5	Naß-Siebanalyse Sand, Kies, schw. schluffig	85,0
6	Naß-Siebanalyse Sand, Kies, Schotter schw. schluffig	115,0
7	Komb. Analyse Sand, schluffig (Geschiebelehm und -mergel)	80,0
8	Komb. Analyse Sand, schluffig, kiesig	125,0
9	Komb. Analyse Sand, Kies, Schotter, schluffig	155,0
10	Schlämmanalyse Ton	45,0
12	Bestimmung des Wassergehalts	13,0
13	Bestimmung der Fließgrenze	70,0
14	Bestimmung der Ausrollgrenze	50,0
15	Bestimmung der Schrumpfgrenze	60,0
16	Bestimmung des spezifischen Gewichts	55,0
17	Bestimmung des Glühverlustes	27,0
18	Bestimmung des Hohlraumgehalts	35,0
19	Tauchwägung	47,0
20	Entnahme einer ungestörten Probe	15,0
21	Probennahme nach der Sandersatzmethode	50,0
22	Einrüttelversuch	80,0
23	Proctorversuch d=100 mm	145,0
24	Proctorversuch d=150 mm	195,0
29	Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit von nichtbindigen Böden	80,0
30	Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit von bindigen Böden	105,0
31	Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit nach DIN 18035, Laborversuch	260,0
32	Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit nach DIN 18035, Feldversuch	150,0
34	Bestimmung des Kalkgehalts	37,0
35	Kompressionsversuch mit max. 5 Laststufen	205,0
36	weitere Laststufe	26,0
38	Einaxialversuch	65,0
41	dir. Scherversuch (3 Einzelvers.)	240,0
42	weiterer Einzelversuch	65,0
43	Dreiaxialversuch (UU)	80,0
44	Dreiaxialversuch (CU)	115,0
45	Dreiaxialversuch (CD)	130,0
46	Plattendruckversuch (statisch)	155,0

46a	Plattendruckversuch (dynamisch)	80,0
48	Aufschlußsondierung (Ifdm)	20,0
50	Rammsondierung Degebo-Sonde (Ifdm)	26,0
52	Drucksondierung (Ifdm)	35,0
52a	Auf- und Abbau pro Sondierstelle	95,0
53	Flügelsondierung (DIN 4096)	40,0
54	Rammsondierung DPL-5 - DIN 4094- (Ifdm)	20,0
56	Kolonnenstunde	85,0
57	An- und Abfahrt (innerhalb Berlin)	100,0

## Verkehrswegebau:

58	Verdichtungsgrad $D_{pr}$ (Probenentnahme, Proctorversuch, Bestimmung von Wassergehalt u. Korngrößen- verteilung, incl. Bericht)	205,0
59	wie Pos. 58 für Tragschichtmaterial	230,0
60	Beurteilung der Einbaufähigkeit und Be- stimmung der Bodenklasse in einfachen Fällen	150,0

Zusätzlich werden für An- u. Abfahrt Kosten nach Pos.57 be-  
rechnet.“

§ II ist wie folgt zu ändern:

**„§ II - Stundensätze für die nach Zeitaufwand abgerechneten  
Arbeiten**

Institutsdirektor	65,0
Diplomingenieure	60,0
Ingenieure	50,0
Techniker, Zeichner, Laboranten	
Büro	40,0
Lohnempfänger	35,0“

§ III ist wie folgt zu ändern:

**„§ III - Sonstige Kosten**

4.	Verwendung institutseigener Fahrzeuge für Personenbeförderung	je km	0,50
5.	Verwendung institutseigener Fahrzeuge für den Transport von Personen, Geräten und Bodenproben	je km	0,65“

§ IV Nr. 4 ist wie folgt zu ändern:

„4. Bei größerem Versuchsumfang können Sonderkonditionen  
gewährt werden.“

§ IV Nr. 7 ist wie folgt zu ändern:

„7. Mehrwertsteuer wird derzeit nicht erhoben.“

§ V Nr. 2 ist wie folgt zu ändern:

„2. Form  
Die Degebo bestätigt auf Wunsch Verträge schriftlich.“

§ V Nr. 5 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

5. Haftung  
„... Betriebshaftpflichtversicherung (Stand: 01.01.2002: 500 000  
€ für Personenschäden, 1 Mio € für sonstige Schäden, ...)“

**Artikel II**

Diese Änderung tritt am 1.Januar 2002 in Kraft.

**Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der Re-  
chenanlagen der Zentraleinrichtung Rechenzentrum (ZRZ)  
der Technischen Universität Berlin**

**Vom 6. Juni 2001**

Die Hauptkommission des Kuratoriums der Technischen Univer-  
sität Berlin hat am 6. Juni 2001 gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. §  
2 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin  
(Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17.  
November 1999 (GVBl. S. 630) zuletzt geändert durch das Ge-  
setz über die Mitwirkung von Professorinnen und Professoren zu  
Staatsprüfungen vom 31. Mai 2000 (GVBl. 2000 S. 342) folgen-  
des beschlossen:\*)

**Artikel I**

Die Entgeltordnung für die Benutzung der Rechenanlagen der  
Zentraleinrichtung Rechenzentrum (ZRZ) der Technischen Uni-  
versität Berlin vom 14. Dezember 1994 (AMBl. TU 1994 S. 114)  
wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 3: „0,5 Leistungseinheiten“ ist zu ändern in „5 Lei-  
stungseinheiten“

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es gelten die folgenden Entgeltsätze pro Leistungseinheit (in €):

**Tabelle 1:**

Entgeltsatz 1 :	unentgeltlich;
Entgeltsatz 2 :	0,05 €
Entgeltsatz 3 :	0,50 € <sup>2</sup>
Entgeltsatz 4 :	1,00 € <sup>2</sup> “

§ 6 Abs. 3 Satz 2: „4 Leistungseinheiten“ ist zu ändern in „100  
Leistungseinheiten“

**Artikel II**

Diese Änderungen treten am 1.Januar 2002 in Kraft.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und  
Kultur am 3. Juli 2001

## Fachbereiche

### Änderung der Studienordnung für den Studiengang Chemie (Diplom) im Fachbereich Chemie (FB 5) an der Technischen Universität Berlin

Vom 29. November 2000

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 5 Chemie hat aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Mitwirkung von Professorinnen und Professoren an Staatsprüfungen (Staatsprüfungsgesetz) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342), folgendes beschlossen:

#### Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Chemie (Diplom) im Fachbereich Chemie (FB 5) der Technischen Universität Berlin vom 21. März 1997 (AMBl TU S.138), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (AMBl. TU 1999 S. 18), wird wie folgt geändert:

- In § 10 Abs. 5 wird in der Aufzählung unter 7. das Wort „Anlagenprojektierung“ durch „Prozess- und Anlagentechnik (Hauptstudium)“ ersetzt.
- § 10 Abs. 8 und 9 erhalten folgende Fassung:  
„(8) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus jeweils einer Mündlichen Fachprüfung in den Fächern:
  - Anorganische Chemie
  - Organische Chemie
  - Physikalische Chemie
  - Wahlpflichtfach bzw.
  - Technische Chemie und
  - Prozess- und Anlagentechnik beim Studienabschluß Diplom-Ingenieurin bzw. Diplom-Ingenieur
 und der Anfertigung der Diplomarbeit.

(9) Die Prüfungen der Diplom-Hauptprüfung werden studienbegleitend durchgeführt. Voraussetzung für die Zulassung ist die Vorlage der geforderten Leistungsnachweise.“

#### Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

### Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie (Diplom) im Fachbereich Chemie (FB 5) an der Technischen Universität Berlin

Vom 29. November 2000

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie hat aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Mitwirkung von Professorinnen und Professoren an

Staatsprüfungen (Staatsprüfungsgesetz) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342), folgendes beschlossen:\*)

#### Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie (Diplom) im Fachbereich Chemie (FB 5) der Technischen Universität Berlin vom 21. März 1997 (AMBl TU S.143), zuletzt geändert am 9. September 1999 (AMBl. TU 2000 S. 3), wird wie folgt geändert:

- In der Aufzählung der Paragraphen wird eingefügt:  
§ 22a Übergangsregelung zu § 3 und § 20 Abs. 1 Satz 1
- § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Fachprüfungen der Diplom-Hauptprüfung werden studienbegleitend durchgeführt, sofern die für die Zulassung zur Fachprüfung erforderlichen Studienleistungen für das jeweilige Fach gemäß § 19 Abs. 3 nachgewiesen sind.

- § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist von der Studentin bzw. dem Studenten mit der Anmeldung zur ersten Fachprüfung der Diplom-Hauptprüfung zu beantragen. Ist die Studentin bzw. der Student zu Diplom-Hauptprüfung zugelassen, so erfolgt die Anmeldung zu den weiteren Fachprüfungen jeweils bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Die Anmeldung zu einer Fachprüfung kann – unter Beachtung des § 3 Absatz 5 – erfolgen, wenn die für das betreffende Prüfungsfach erforderlichen Studienleistungen (Übungsscheine) und außerdem für die Fachprüfungen in Anorganischer Chemie, Organischer Chemie oder Physikalischer Chemie der Übungsschein für die Lehrveranstaltung „Modernere Methoden der Strukturaufklärung“ eingereicht werden. Spätestens bei der Meldung zur letzten Mündlichen Prüfung der Diplom-Hauptprüfung sind alle Übungs- bzw. Teilnahme­scheine gemäß Absatz 4 bzw. 5 vorzulegen.

Ist Technische Chemie oder Technische Makromolekulare Chemie das Wahlpflichtfach, sind die Übungsscheine über die Grundausbildung in Technischer Chemie spätestens bei der Meldung zur Mündlichen Prüfung der Diplom-Hauptprüfung in diesem Fach vorzulegen.

Für den Studienabschluß Diplom-Ingenieurin bzw. Diplom-Ingenieur ist spätestens bei der letzten Meldung zur letzten Mündlichen Prüfung der Diplom-Hauptprüfung eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit gemäß § 10 Absatz 7 der Studienordnung vorzulegen.

- In § 19 Abs. 5 wird in der Aufzählung unter 7. das Wort „Anlagenprojektierung“ durch „Prozess- und Anlagentechnik (Hauptstudium)“ ersetzt.
- § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus jeweils einer Mündlichen Fachprüfung gemäß § 7 in folgenden Fächern:

- Anorganische Chemie
- Organische Chemie

\*) Bestätigt mit Auflagen der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 12. April 2001.

Die Auflagen wurden vom Dekan am 14. Juni 2001 übernommen.

- Physikalische Chemie
- Wahlpflichtfach bzw.
- Technische Chemie und
- Prozess- und Anlagentechnik beim Abschluß Diplom-Ingenieurin bzw. Diplom-Ingenieur
- und der Anfertigung der Diplomarbeit gemäß § 21.“

6. Es wird folgender § 22a eingefügt:

§ 22a – Übergangsregelung zu § 3 Abs. 5 und § 20 Abs. 1 Satz 1

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits zur Diplom-Hauptprüfung zugelassen sind, führen diese nach der Fassung der Prüfungsordnung vom 21. Mai 1997 durch

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Hauptstudium begonnen haben, führen die Diplom-Hauptprüfung nach der Fassung der Prüfungsordnung vom 21.5.1997 durch. Zusätzlich kann das Fach Prozess- und Anlagentechnik als weiteres Prüfungsfach gewählt werden. Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1 wird dann das Ergebnis dieser Fachprüfung bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 11 berücksichtigt.

## **Artikel II**

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.





# Kuratorium

---

	Seite
Regelung des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin zur Unterstützung der Tätigkeit in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung vom 5. Juli 1974 .....	II
Ausführungsbestimmungen der Hauptkommission des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin zur Regelung des Kuratoriums zur Unterstützung der Tätigkeit in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung vom 7. April 1975 .....	IV

## Regelung des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin zur Unterstützung der Tätigkeit in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung

Vom 5. Juli 1974

Neugefasst aufgrund Ermächtigung des Kuratoriums vom 30. Mai 1979, geändert durch Beschluss des Kuratoriums vom 25. Oktober 1989, 23. Juni 1993, zuletzt geändert durch Beschluss des Kuratoriums vom 26. Juni 2001.

### Abschnitt I

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der im BerlHG vorgesehenen Gremien der akademischen Selbstverwaltung erhalten für ihre Tätigkeit in den Gremien der Universität eine Unterstützung nach Maßgabe der folgenden Regelung:

Zu den zu unterstützenden Tätigkeiten der Gremienmitglieder gehören insbesondere:

1. die Erstellung von Vorlagen für die jeweiligen Gremien;
2. die Informationssammlung für eigene Vorlagen und zur Beurteilung von fremden Vorlagen;
3. Durchführung von vorbereitenden Sitzungen und die dazu erforderlichen Vorarbeiten;
4. Veröffentlichungen über die Arbeit in den Gremien;
5. die Koordination mit anderen Gremien.

### Abschnitt II

Für die Art und den Umfang der Unterstützung gilt folgendes:

1. Die Vertreter der Studenten und der sonstigen Mitarbeiter in den Direktorien der wissenschaftlichen Einrichtungen und den Leitungsgremien der Zentraleinrichtungen sowie ggf. den Räten der Zentralinstitute für Forschung werden von den jeweiligen Einrichtungen nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten unterstützt.
2. Die Vertreter der Studenten in den Ausbildungs- und Forschungskommissionen werden von den Fachbereichen nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten unterstützt. Für die studentischen Vorsitzenden von Ausbildungskommissionen gilt die nachstehende Regelung für die studentischen Mitglieder in den Fachbereichsräten.
- 3.1 Den studentischen Mitgliedern in den Fachbereichsräten werden von den Fachbereichsräten mindestens ein, im Rahmen der Möglichkeiten höchstens zwei Räume, insgesamt höchstens 30 qm, möglichst in den Gebäuden des Fachbereichs zur Verfügung gestellt. Jeder Raum soll einen Uni-Telefonanschluss nach Möglichkeit mit Ortsnetzanschluß haben. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Vertreter der sonstigen Mitarbeiter in den Fachbereichsräten entsprechend, wenn sie oder ihre Stellvertreter aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeiten über keine eigenen geeigneten Räume verfügen.

Die Räume für die studentischen Fachbereichsratsmitglieder stehen auch den studentischen Mitgliedern der Forschungs- und Ausbildungskommission zur Verfügung. In jedem Fach-

bereich soll ein Beratungsraum zur Mitbenutzung durch Gremienvertreter bereitgestellt werden.

- 3.2 Für die Information der Wählergruppe über die Arbeit des Gremiums erhält jede Liste oder im Fall von Listenverbindungen jede Listenverbindung zu den Fachbereichsratswahlen Papier (höchstens fünf Blatt) für ein Rundschreiben pro Semester an alle Angehörigen der jeweiligen Wählergruppe des Fachbereichs. Die Rundschreiben werden gesammelt und von der Fachbereichsverwaltung an einem von ihr festgesetzten Stichtag verschickt. Außerdem wird allen Listen bzw. Listenverbindungen der Studenten und sonstigen Mitarbeiter zur Zeit der Fachbereichsratswahl Papier für drei Flugblätter in der Anzahl der Wähler zur Verfügung gestellt.

- 3.3 Druckmöglichkeiten für Rundschreiben und Flugblätter für die Gruppe der Studenten nach vorstehender Ziffer 3.2 werden von der Zentralen Universitätsverwaltung sichergestellt.

Der Druck für die Rundschreiben und Flugblätter der anderen Gruppen nach vorstehender Ziff. 3.2 wird von der Fachbereichsverwaltung vorgenommen. Auf Antrag und nach Zustimmung des Fachbereichsverwaltungsleiters kann auch der Druck der Schreiben für die Studenten von der Fachbereichsverwaltung übernommen werden. Die Übernahme ist dem Referat K 3 mitzuteilen.

- 3.4 Jedem Vertreter der Studenten sowie der sonstigen Mitarbeiter in den Fachbereichsräten stehen in angemessenem Umfang Büromaterial, Fotokopien und Portokosten sowie für Schreibarbeiten die Fachbereichsverwaltung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung. Bei der Erledigung von Schreibarbeiten sind auch die Vertreter der Gruppe gem. § 45 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG entsprechend zu berücksichtigen.

Das Kuratorium sieht vorerst als angemessen an:  
Für jedes studentische Mitglied im Fakultätsrat\*) Sachmittel bis zu einem Betrag von etwa 260 €/Amtsperiode, für jedes Mitglied der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter im Fakultätsrat\*) Sachmittel bis zu einem Betrag von etwa 260 €/Amtsperiode.

Die Vertreter der Studenten und sonstigen Mitarbeiter in den Ständigen Gemeinsamen Kommissionen sind denen der Fakultätsräte\*) gleichgestellt; d.h. sie erhalten Sachmittel in Höhe von 260 € pro Amtsperiode. Die hierfür erforderlichen Mittel werden aus dem Titel 511 01/1 den jeweiligen Geschäftsstellen der Ständigen Gemeinsamen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis zur Verfügung gestellt.

- 3.5 In bezug auf diese Regelung sind ggf. die Räte der Zentralinstitute für Forschung den Fachbereichsräten gleichgestellt.
4. Die Vertreter der Studenten sowie der sonstigen Mitarbeiter im Konzilsvorstand und in Ausschüssen des Konzils werden vom Konzilssekretariat, die Vertreter der Studenten sowie der sonstigen Mitarbeiter in den Ständigen Kommissionssekretariaten unterstützt. Die Obergrenze dieser Unterstützung ergibt sich aus einem angemessenen Anteil an den gesamten Mitteln, die den jeweiligen Sekretariaten zur Verfügung stehen.
5. Die Listen bzw. Listenverbindungen zur Wahl des Konzils und der Institutsdirektorien können sich an den Rundschreiben gem. II Ziff. 3.2 in ihrem Fachbereich beteiligen. Dafür benötigtes Papier wird von der Fachbereichsverwaltung zur Verfügung gestellt. Abschnitt II Ziff. 3.3 gilt entsprechend.

\*) im Sinne des BerlHG Fachbereichsrat

6. Jedes studentische Mitglied im Akademischen Senat oder Kuratorium erhält für sich und seine Stellvertreter:

bei sonstigen Mitarbeitern	400 €
bei Studenten	1000 €
bei verschiedener Gruppenzugehörigkeit	1700 €

- a) einen Raum mit einer Standardbüroausstattung, dazu gehören mindestens ein Telefon mit Anschluss für Gespräche im Ortsnetz und ins Bundesgebiet. Jederzeit ist ein Zugang zu einem internetfähigen PC zu ermöglichen.
- b) Büromaterial, Fotokopien und Papier in einem angemessenen Umfang. Das Kuratorium sieht vorerst Sachmittel als angemessen an bis zu einem Betrag von etwa 500 €/Amtsperiode.
- c) die Möglichkeit, Schreiben im Inlandsverkehr über die Poststelle zu versenden.

Werden von einer Liste zwei Kandidaten und mehr gewählt, steht für zwei Personen ein Raum zur Verfügung. Entsprechendes gilt für die sonstigen Mitarbeiter - Mitglieder des Akademischen Senats oder Kuratoriums. Von der Bereitstellung eines Raumes mit Büroausstattung und Telefonanschluß wird Abstand genommen, wenn ein Mitglied der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter aufgrund seiner dienstlichen Tätigkeit über einen entsprechend ausgestatteten eigenen Raum verfügt.

7. Die Mitglieder der im BerLHG vorgesehenen Gremien der akademischen Selbstverwaltung haben die Möglichkeit, Räume zur Nutzung für Beratungen auf Antrag unentgeltlich bereitgestellt zu erhalten.

### Abschnitt III

Zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten der Mitglieder akademischer Gremien und des Kuratoriums können diese die ihnen zustehende Unterstützung auch gemeinsam in Anspruch nehmen.

1. Die gemeinsame Inanspruchnahme setzt voraus, dass es sich um Gruppenzusammenschlüsse handelt. Gruppenzusammenschlüsse müssen aus mindestens 5 Professoren oder 3 Vertretern der Gruppe gem. § 45 Abs. 1 Nr. 2 BerLHG oder 2 Studenten oder 3 sonstigen Mitarbeitern oder 5 Mitgliedern verschiedener korporationsrechtlicher Gruppen bestehen, die Mitglieder der Fachbereichsräte, des Akademischen Senats oder des Kuratoriums sind. Die Gruppenzusammenschlüsse müssen im Akademischen Senat oder im Kuratorium mit mindestens einem Sitz vertreten sein.
2. Bei der gemeinsamen Inanspruchnahme kann folgendes verlangt werden:
  - a) ein Raum mit angemessener Ausstattung, der sowohl als Büro wie als Besprechungszimmer geeignet ist, sowie über je ein Telefon mit Anschluss für Gespräche im Ortsnetz und ins Bundesgebiet. Jederzeit ist ein Zugang zu einem internetfähigen PC zu ermöglichen.
  - b) Ein angemessener Sachmittelbedarf für die laufenden Geschäfte. Das Kuratorium sieht vorerst als angemessenen an einen Sachmittelbedarf im Jahr bis zu

3. Gruppenzusammenschlüsse werden jeweils für eine Amtsperiode gebildet. Davon unberührt bleibt die Notwendigkeit, während der gesamten Amtsperiode jederzeit die Voraussetzungen nach Ziff. 1 zu erfüllen. Zwischenzeitlich auslaufende Mandate müssen jeweils durch neue ersetzt werden. Ein Austritt aus einem Gruppenzusammenschluss ist zur zum Ende der Amtsperiode des jeweiligen Gruppenzusammenschlusses möglich.
4. Bei Inanspruchnahme von gemeinsamer Unterstützung darf den Gremienvertretern, die ihr Mandat in einem Gruppenzusammenschluss eingebracht haben, keine Unterstützung mehr nach Abschnitt II Ziff. 3.1, 3.4, 6a und 6b geleistet werden. Eine Unterstützung gemäß Ziff. 6c bleibt unberührt.

### Abschnitt IV

1. Die Unterstützung der Gremienvertreter auf der Ebene der wissenschaftlichen Einrichtungen wird von der Verwaltung, die Unterstützung der Gremienvertreter auf Fachbereichsebene wird von den Fachbereichsverwaltungen, die Unterstützung von Gremienvertretern in den zentralen Gremien wird von der zentralen Universitätsverwaltung ausgeführt.

2. Auf Wunsch eines Vertreters in einem Gremium der akademischen Selbstverwaltung kann die ihm zustehende Unterstützung für die Dauer seiner Amtsperiode von der Verwaltung eines Fachbereichs oder einer wissenschaftlichen Einrichtung gewährt werden.

Die Leitung der betroffenen Verwaltung muß hierzu ihre Zustimmung erteilen.

Das gleiche gilt, wenn ein Gremienvertreter auf Fachbereichsebene beantragt, dass die Verwaltung einer wissenschaftlichen Einrichtung die ihm zustehende Unterstützung gewährt.

3. Die Unterstützung wird grundsätzlich in Sachform zur Verfügung gestellt, nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine Barauszahlung an Mandatsträger, die unter diese Regelung fallen, zulässig. Barauszahlungen sind nach den Regelungen über die Selbstbewirtschaftungsmittel (34 LHO) abzurechnen.
4. Eine Unterstützung über diese Regelung hinaus bedarf einer Ergänzung dieser Regelung.
5. Der Präsident führt die Fach- und Rechtsaufsicht über die Einhaltung dieser Regelung. Im Falle einer Verwendung der zur Verfügung gestellten Sachmittel für nicht im Zusammenhang mit der Gremientätigkeit stehende Zwecke macht der Präsident Ersatz der Aufwendung geltend. Im Wiederholungsfall entzieht der Präsident die Sachmittelunterstützung. Werden zur Verfügung gestellte Räume für nicht im Zusammenhang mit der Gremientätigkeit stehende Zwecke benutzt, werden die Räume durch den Präsidenten entzogen.

**Ausführungsbestimmungen der Hauptkommission des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin zur Regelung des Kuratoriums zur Unterstützung der Tätigkeit in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung**

**Vom 7. April 1975**

Neugefasst aufgrund Ermächtigung durch das Kuratorium vom 30. Mai 1979.

**I.**

Die Hauptkommission legt zwei Grundsätze für die Behandlung des Kuratoriumsbeschlusses A 057/74 (Regelung zur Unterstützung der Tätigkeit in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung) fest:

1. Etwaige "Lücken" der Kuratoriumsregelung können nicht vom Präsidenten, sondern nur allein durch Beschlussfassung des Kuratoriums gefüllt werden.
2. Vom Präsidenten bei der Ausführung der Regelung des Kuratoriums vorgenommene "Interpretationen" dürfen nicht zu zusätzlichen Leistungen führen, also zu Leistungen, die in der Regelung des Kuratoriums nicht explizit aufgeführt sind.

**II.**

Im einzelnen legt die Hauptkommission folgendes fest:

1. Für die Semesterrundschreiben wird der Teilnehmerkreis, der Zweck und die Terminfestlegung wie folgt präzisiert:
  - a) Teilnahmeberechtigt an den Semesterrundschreiben sind alle zugelassenen Listen bzw. Listenverbindungen zu der letzten FBR-Wahl und ggf. bereits zugelassene Listen und Listenverbindungen zu zukünftigen FBR-Wahlen.
  - b) Die Semesterrundschreiben dienen ausschließlich der Information der jeweiligen Wählergruppen über die Arbeit des Gremiums.
  - c) Die Festlegung des Termins der Verschickung der Semesterrundschreiben liegt einzig und allein und ohne jede Weisungsgebundenheit in dem pflichtgemäßen Ermessen des Leiters der Fachbereichsverwaltung. Die Terminfestlegung richtet sich nach der Belastbarkeit der Fachbereichsverwaltung in der Vorlesungszeit. Der Verschickungstermin steht in keinem direkten Zusammenhang mit der FBR-Wahl oder anderen Wahlen. In den Semestern, in denen Fachbereichsratswahlen stattfinden, müssen die Fachbereichsverwaltungsleiter den Versendungstermin so legen, dass alle zur Wahl zugelassenen Listen sich beteiligen können.
2. Das zur Zeit der FBR-Wahl zur Verfügung gestellte Papier für Flugblätter ist eine von den Semesterrundschreiben völlig

getrennte Unterstützungsleistung. Eine Versendung der Flugblätter widerspricht sich von selbst.

3. In der Regel werden die Sachmittel von der Verwaltung der TU besorgt und zur Verfügung gestellt. Ist dies in angemessener kurzer Zeit oder überhaupt nicht möglich, so begründet dies einen Ausnahmefall für eine Erstattung verauslagter Beträge gem. Abschnitt IV Ziff. 3 des Kuratoriumsbeschlusses A 057/74.
4. Als Sachmittel für Gremienmitglieder gelten auch Sätze von Adressenaufklebern von TU-Mitgliedern.
5. Die Anwendung des Abschnitts II Ziff. 6 Abs. 2 des Kuratoriumsbeschlusses A 057/74 setzt voraus, daß die betroffenen Mitglieder des Akademischen Senats oder Kuratoriums auf einer Liste gemeinsam kandidiert haben und beide auf dieser Liste in den Akademischen Senat oder das Kuratorium gewählt worden sind.
6. Eine Ausdehnung von Unterstützungsleistungen der Universität für Mitglieder von Gemeinsamen Kommissionen, des Konzils oder Gremien von Zentraleinrichtungen oder Zentralinstituten ist so lange unzulässig, wie das Kuratorium eine solche Ausdehnung nicht beschlossen hat.
7. Der Präsident gibt dem Akademischen Senat und dem Kuratorium der Technischen Universität Berlin jährlich zu Beginn des Sommersemesters einen Bericht über besondere Erfahrungen bei der Durchführung der Regelung des Kuratoriums. Der Bericht soll auf Probleme bei der Anwendung einzelner Bestimmungen dieser Regelung hinweisen und hierzu ggf. Änderungsvorschläge enthalten; er soll insbesondere Aussagen darüber enthalten, ob sich die vom Kuratorium festgelegten Pauschbeträge für die Unterstützung der Gremienmitglieder als ausreichend erwiesen haben. Der Bericht enthält eine Auflistung der Räume (unter Angabe der qm-Zahl) gem. Abschnitt II Ziff. 3.1, 6a sowie gem. Abschnitt III Ziff. 2a der Regelung des Kuratoriums.
8. Die gem. KU-Beschluss vom 25.10.89 genannten Beträge werden jeweils für eine Amtsperiode zur Verfügung gestellt. Wird ein Mandat über die eigentliche Amtsperiode hinaus wahrgenommen, so wird für eine Zeit bis zu einem Monat der Unterstützungsbetrag nicht erhöht. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, unverbrauchte Unterstützungsbeträge aus der eigentlichen Amtsperiode zu verwenden. Wird das Mandat länger als einen Monat über die eigentliche Amtsperiode hinaus wahrgenommen, so wird der aus der abgelaufenen Amtszeit verbleibende Unterstützungsbetrag jeweils nach Ablauf eines Monats um den anteiligen Pauschbetrag der neuen Amtsperiode erhöht. Dieser Betrag ist auf den Unterstützungsbetrag der neuen Amtsperiode anzurechnen.

**III**

Der Präsident wird beauftragt, diesen Beschluss der Hauptkommission alsbald universitätsöffentlich bekanntzumachen.

**Änderung der Ordnung für die Promotion zur Doktorin/zum Doktor der Naturwissenschaften an der Technischen Universität Berlin (Promotionsordnung Dr. rer. nat. - PromO Dr. rer. nat. -)**

**Vom 29. November 2000**

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche 3 - 7, 9, 10, 13 und 15 haben durch übereinstimmende Beschlüsse gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630) zuletzt geändert durch das Gesetz über die Mitwirkung von Professorinnen und Professoren an Staatsprüfungen (Staatsprüfungsgesetz) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) folgendes beschlossen:\*)

**Artikel I**

Die Neufassung der Ordnung für die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Naturwissenschaften an der Technischen Universität Berlin vom 28. Oktober 1977 (ABl. 1978 S. 410, AMBl. TU S. 33) wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird folgender neuer § 11a eingefügt:

**„§ 11a - Gemeinsames Promotionsverfahren mit ausländischen Bildungseinrichtungen**

(1) Zur Förderung der internationalen Kooperation kann der Fachbereich mit ausländischen Universitäten oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen, die das Promotionsrecht besitzen, ein gemeinsames Promotionsverfahren durchführen.

(2) Der Rahmen für das gemeinsame Promotionsverfahren ist für den Einzelfall in einer vertraglichen Vereinbarung festzulegen. Für das gemeinsame Promotionsverfahren gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, welche in der zu schließenden Vereinbarung bestimmt werden müssen. In dieser Vereinbarung kann

im Sinne der nachstehenden Vorschriften eine Abweichung von dieser Promotionsordnung bestimmt werden.

(3) Es muss sichergestellt sein, dass in dem Land, in welchem die ausländische Universität oder vergleichende Bildungseinrichtung, mit der der Vertrag geschlossen werden soll, ihren Sitz hat, der erworbene Grad geführt werden kann.

(4) Für die gemeinsame Promotion ist die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich. Im Falle der Abfassung der Dissertation oder/und der Durchführung der mündlichen Promotionsleistung in der Landessprache der ausländischen Universität/vergleichbaren Bildungseinrichtung oder anderen als der deutschen Sprache ist/sind eine schriftliche Zusammenfassung bzw. ein Resümee in deutscher Sprache zu erbringen. Ein wesentlicher Teil der Erarbeitung der Dissertation muss an der Technischen Universität Berlin stattfinden.

(5) Zur Beurteilung der gemeinsamen Promotion wird von jeder Universität oder vergleichbaren Bildungseinrichtung neben dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses jeweils die gleiche Anzahl von Gutachterinnen oder Gutachtern eingesetzt.

(6) Die Promotionsunterlagen werden an der Universität oder vergleichbaren Bildungseinrichtung, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht werden soll, geführt; die andere Universität oder vergleichende Bildungseinrichtung erhält Kopien davon.

(7) Es wird eine zweisprachige Promotionsurkunde unter Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren und Angabe des in dem jeweiligen, betreffenden Lande zu führenden Doktor-Grades von der Universität oder vergleichenden Bildungseinrichtung, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht wurde, ausgefertigt und von beiden Universitäten oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen unterzeichnet und gesiegelt (Muster siehe Anlage 1).“

**Artikel II**

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität in Kraft.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 11. April 2001

Muster der Urkunde  
für eine Promotion  
im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens  
von einer deutschen und einer ausländischen Universität

Die Fakultät (*Name der Fakultät*)  
der Universität (*Name der deutschen Universität*)

und

die Fakultät (*Name der Fakultät*)  
die Universität (*Name der ausländischen Universität*)

verleihen gemeinsam

Herrn/Frau (*Name*)  
geb. am (*Datum*) in (*Ort*)

den Grad eines/einer  
Doktors/Doktorin der (*Bezeichnung der Disziplin*)

Er/Sie hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (*Note/Prädikat*) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(*Titel der Dissertation*)

sowie in einer am (*Datum*) abgehaltenen mündlichen Prüfung  
(*in den Fächern/in dem Fach - Bezeichnung der Prüfungsfächer*)  
seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (*Note/Bewertung*)

erhalten

*Ort, Datum ...*

Dekan der deutschen Fakultät

Dekan der ausländischen Fakultät

(*Siegel dt. Univ.*)

(*Siegel dt. Univ.*)

Herr / Frau (*Name*) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden. Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik Deutschland keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde der / des (*Name der die Promotionsurkunde verleihenden Bildungseinrichtung*).

**Änderung der Ordnung für die Promotion zur Doktorin/zum Doktor der Ingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Berlin (Promotionsordnung Dr.-Ing. - PromO Dr.-Ing. -)**

**Vom 29. November 2000**

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche 4 - 15 haben durch übereinstimmende Beschlüsse gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630) zuletzt geändert durch das Gesetz über die Mitwirkung von Professorinnen und Professoren an Staatsprüfungen (Staatsprüfungsgesetz) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) folgendes beschlossen:\*)

**Artikel I**

Die Neufassung der Ordnung für die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Ingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Berlin vom 31. März (AMBl. TU Nr. 9/1996), zuletzt geändert am 26. Januar 2000 (AMBl. TU S. 31), wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird folgender neuer § 11a eingefügt:

**„§ 11a - Gemeinsames Promotionsverfahren mit ausländischen Bildungseinrichtungen**

(1) Zur Förderung der internationalen Kooperation kann der Fachbereich mit ausländischen Universitäten oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen, die das Promotionsrecht besitzen, ein gemeinsames Promotionsverfahren durchführen.

(2) Der Rahmen für das gemeinsame Promotionsverfahren ist für den Einzelfall in einer vertraglichen Vereinbarung festzulegen. Für das gemeinsame Promotionsverfahren gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, welche in der zu schließenden Vereinbarung bestimmt werden müssen. In dieser Vereinbarung kann

im Sinne der nachstehenden Vorschriften eine Abweichung von dieser Promotionsordnung bestimmt werden.

(3) Es muss sichergestellt sein, dass in dem Land, in welchem die ausländische Universität oder vergleichende Bildungseinrichtung, mit der der Vertrag geschlossen werden soll, ihren Sitz hat, der erworbene Grad geführt werden kann.

(4) Für die gemeinsame Promotion ist die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich. Im Falle der Abfassung der Dissertation oder/und der Durchführung der mündlichen Promotionsleistung in der Landessprache der ausländischen Universität/vergleichbaren Bildungseinrichtung oder anderen als der deutschen Sprache ist/sind eine schriftliche Zusammenfassung bzw. ein Resümee in deutscher Sprache zu erbringen. Ein wesentlicher Teil der Erarbeitung der Dissertation muß an der Technischen Universität Berlin stattfinden.

(5) Zur Beurteilung der gemeinsamen Promotion wird von jeder Universität oder vergleichbaren Bildungseinrichtung neben dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses jeweils die gleiche Anzahl von Gutachterinnen oder Gutachtern eingesetzt.

(6) Die Promotionsunterlagen werden an der Universität oder vergleichbaren Bildungseinrichtung, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht werden soll, geführt; die andere Universität oder vergleichende Bildungseinrichtung erhält Kopien davon.

(7) Es wird eine zweisprachige Promotionsurkunde unter Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren und Angabe des in dem jeweiligen, betreffenden Lande zu führenden Doktor-Grades von der Universität oder vergleichenden Bildungseinrichtung, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht wurde, ausgefertigt und von beiden Universitäten oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen unterzeichnet und gesiegelt (Muster siehe Anlage 2).“

**Artikel II**

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität in Kraft.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 11. April 2001

Muster der Urkunde  
für eine Promotion  
im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens  
von einer deutschen und einer ausländischen Universität

Die Fakultät (*Name der Fakultät*)  
der Universität (*Name der deutschen Universität*)

und

die Fakultät (*Name der Fakultät*)  
die Universität (*Name der ausländischen Universität*)

verleihen gemeinsam

Herrn/Frau (*Name*)  
geb. am (*Datum*) in (*Ort*)

den Grad eines/einer  
Doktors/Doktorin der (*Bezeichnung der Disziplin*)

Er/Sie hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (*Note/Prädikat*) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(*Titel der Dissertation*)

sowie in einer am (*Datum*) abgehaltenen mündlichen Prüfung  
(*in den Fächern/in dem Fach - Bezeichnung der Prüfungsfächer*)  
seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (*Note/Bewertung*)

erhalten

*Ort, Datum ...*

Dekan der deutschen Fakultät

Dekan der ausländischen Fakultät

(*Siegel dt. Univ.*)

(*Siegel dt. Univ.*)

Herr / Frau (*Name*) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden. Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik Deutschland keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde der / des (*Name der die Promotionsurkunde verleihenden Bildungseinrichtung*).



## **Änderung der Ordnung für die Promotion zur Doktorin/zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.) an der Technischen Universität Berlin**

**Vom 14. Juni 2000**

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche 1, 2 und 7 haben durch übereinstimmende Beschlüsse gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630) zuletzt geändert durch das Gesetz über die Mitwirkung von Professorinnen und Professoren an Staatsprüfungen (Staatsprüfungsgesetz) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) folgendes beschlossen:\*)

### **Artikel I**

Die Neufassung der Ordnung für die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.) an der Technischen Universität Berlin vom 9. Juli 1996 (AMBl. TU Nr. 6 vom 2. September 1996) wird wie folgt geändert:

Nach § 12 wird folgender neuer § 12a eingefügt:

#### **„§ 12a - Gemeinsames Promotionsverfahren mit ausländischen Bildungseinrichtungen**

(1) Zur Förderung der internationalen Kooperation kann der Fachbereich mit ausländischen Universitäten oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen, die das Promotionsrecht besitzen, ein gemeinsames Promotionsverfahren durchführen.

(2) Der Rahmen für das gemeinsame Promotionsverfahren ist für den Einzelfall in einer vertraglichen Vereinbarung festzulegen. Für das gemeinsame Promotionsverfahren gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, welche in der zu schließenden Vereinbarung bestimmt werden müssen. In dieser Vereinbarung kann

im Sinne der nachstehenden Vorschriften eine Abweichung von dieser Promotionsordnung bestimmt werden.

(3) Es muss sichergestellt sein, dass in dem Land, in welchem die ausländische Universität oder vergleichende Bildungseinrichtung, mit der der Vertrag geschlossen werden soll, ihren Sitz hat, der erworbene Grad geführt werden kann.

(4) Für die gemeinsame Promotion ist die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich. Im Falle der Abfassung der Dissertation oder/und der Durchführung der mündlichen Promotionsleistung in der Landessprache der ausländischen Universität/vergleichbaren Bildungseinrichtung oder anderen als der deutschen Sprache ist/sind eine schriftliche Zusammenfassung bzw. ein Resümee in deutscher Sprache zu erbringen. Ein wesentlicher Teil der Erarbeitung der Dissertation muss an der Technischen Universität Berlin stattfinden.

(5) Zur Beurteilung der gemeinsamen Promotion wird von jeder Universität oder vergleichbaren Bildungseinrichtung neben dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses jeweils die gleiche Anzahl von Gutachterinnen oder Gutachtern eingesetzt.

(6) Die Promotionsunterlagen werden an der Universität oder vergleichbaren Bildungseinrichtung, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht werden soll, geführt; die andere Universität oder vergleichende Bildungseinrichtung erhält Kopien davon.

(7) Es wird eine zwei sprachige Promotionsurkunde unter Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren und Angabe des in dem jeweiligen, betreffenden Lande zu führenden Doktor-Grades von der Universität oder vergleichenden Bildungseinrichtung, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht wurde, ausgefertigt und von beiden Universitäten oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen unterzeichnet und gesiegelt (Muster siehe Anlage 1).

### **Artikel II**

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität in Kraft.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 11. April 2001

Muster der Urkunde  
für eine Promotion  
im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens  
von einer deutschen und einer ausländischen Universität

Die Fakultät (*Name der Fakultät*)  
der Universität (*Name der deutschen Universität*)

und

die Fakultät (*Name der Fakultät*)  
die Universität (*Name der ausländischen Universität*)

verleihen gemeinsam

Herrn/Frau (*Name*)  
geb. am (*Datum*) in (*Ort*)

den Grad eines/einer  
Doktors/Doktorin der (*Bezeichnung der Disziplin*)

Er/Sie hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (*Note/Prädikat*) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(*Titel der Dissertation*)

sowie in einer am (*Datum*) abgehaltenen mündlichen Prüfung  
(*in den Fächern/in dem Fach - Bezeichnung der Prüfungsfächer*)  
seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (*Note/Bewertung*)

erhalten

*Ort, Datum ...*

Dekan der deutschen Fakultät

Dekan der ausländischen Fakultät

(*Siegel dt. Univ.*)

(*Siegel dt. Univ.*)

Herr / Frau (*Name*) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden. Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik Deutschland keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde der / des (*Name der die Promotionsurkunde verleihenden Bildungseinrichtung*).

## II. Bekanntmachungen

### Haushaltsausschuss des Akademischen Senats

Der Akademische Senat hat mit Einsetzungsbeschluss -AS 1/553-8. 9. 1999 – einen Haushaltsausschuss mit folgender Zusammensetzung eingesetzt:

2 Professoren, 2 akademische Mitarbeiter, 2 Studenten, 2 sonstige Mitarbeiter ( Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für den Haushaltsausschuss mit Beschlüssen: AS 6/470-23.6.93, AS 3/472-1.9.93, AS 1/484-22.6.94, AS 2/499-14.6.95, AS 3/522-16.4.97, AS 2/539-1.7.98, AS 2/554-27.10.99 und AS 3/575-13.6.01 ).

**Vors.:** Stefan Jähnichen (Prof) (FAK 4), Sekr. FR 5033, App. 73230/1

**Prof:** Rolf Hermann Möhring (FAK 2), Sekr. MA 6-1, App. 24594/25728  
Stefan Jähnichen (FAK 4), Sekr. FR 5033, App. 73230/1  
Stv.: Wolfgang Arlt (FAK 3), Sekr. TK 7, App. 23977  
Christian Thomsen (FAK 2), Sekr. PN 5-3, App. 23187

**aM:** Axel Hoffmann (FAK 2), Sekr. PN 5-1, App. 22001/79606  
Mathias Hirche (FAK 7), Sekr. A 64, App. 25231

**St:** Claus Colloseus (FAK 1), Sekr. BEL, App. 25683  
Robert Hänsch (FAK 7), Sekr. EB 8, App. 24423

**sM:** Wolf-Dietrich Schwarzer (FAK 6), Sekr. BH 1, App. 24345  
Ulrich Schubert (ZUV), IV P 1, App. 79737

### Senatssitzungen

#### Sitzung des Ferienausschusses in den Semesterferien

Mittwoch 12. September 2001

#### Senatssitzungen im Wintersemester 2001/2002

Mittwoch 17. Oktober 2001  
Mittwoch 31. Oktober 2001  
Mittwoch 28. November 2001  
Mittwoch 19. Dezember 2001  
Mittwoch 16. Januar 2002  
Mittwoch 13. Februar 2002

#### Sitzung des Ferienausschusses in den Semesterferien

Mittwoch 13. März 2002

#### Senatssitzungen im Sommersemester 2002

Mittwoch 17. April 2002  
Mittwoch 08. Mai 2002  
Mittwoch 29. Mai 2002  
Mittwoch 19. Juni 2002  
Mittwoch 03. Juli 2002

- Beschluss des Akademischen Senats vom 27. Juni 2001 -

### Gemeinsame Kommissionen

#### Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GkmE) Wirtschaftsinformatik

Durch Beschluß des Fachbereichsrates 14 – FBR 14/1-28.4.99 und Eilentscheidung gem. § 72 Abs. 3 BerLHG des Dekans des Fachbereich 14 vom 16. August 1999, wurde die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GkmE) Wirtschaftsinformatik aufgelöst.

#### Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GkmE) Psychologie

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 17. Mai 2000, in Anerkennung der Beschlüsse des Fachbereichsrates 11 – FBR 11/12/314-20.4.00 - und Fachbereichsrates 7 – FBR 7/6.3/64.o.S. - 17.5.00 – die Aufhebung der Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GkmE) Psychologie und die sofortige Übertragung der üblichen Aufgaben zur Betreuung des Studiengangs Psychologie an den Fachbereich 11 beschlossen.

### Fakultäten

Stand: Juni 2001

An den neu gebildeten Fakultäten der Technischen Universität Berlin wurden durch die Mitglieder der Fakultätsräte für die Amtszeit 1. April 2001 bis 31. März 2003 folgende Dekane und Prodekanen gewählt:

FAK	1. Dekan/in 2. Prodekan/in	Sekr.	Tel.	Fax
1	1. Prof. Dr. Peter Erdmann 2. Prof. Dr. Ulrich Steinmüller	TEL 19-0	22201	24620
2	1. Prof. Dr. Jürgen Starnick 2. Prof. Dr. Hans-Joachim Eichler	MA 4-1	23759	21754
3	1. Prof. Dr. Ulf Stahl 2. Prof. Dr. Jörg Steinbach	MA 5-11	24215	25965
4	1. Prof. Dr. Adam Wolisz 2. Prof. Dr. Günter Hommel	FR 5-1	73210	21739
5	1. Prof. Dr. Heinz Mertens 2. Prof. Dr. Wolfgang Nitsche	H 11	22205	23114
6	1. Prof. Dr. Stavros Savidis 2. Prof. Dr. Helmut Wolff	BH 5	24222	22224
7	1. Prof. Dr. Rudolf Schäfer 2. Prof. Dr. Johann Köppel	A 1	21815	21814
8	1. Prof. Dr. Hans-Otto Günther 2. Prof. Dr. Georg Meran	WW 7	22228	23708

